

B2B Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Möbelfabrik Friedrich Rudolf & Sohn GmbH & Co.KG

Stand März 2021

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle von uns erbrachten Lieferungen. Das gilt auch für alle künftigen Geschäfte der vorstehenden Art, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht besonders in Bezug genommen worden sind. Entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsschluss nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

2. Preise

- Alle Preise verstehen sich ab Werk, unverpackt frei Lastzug. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Frachtkosten sind vom Käufer auf Anforderung skontofrei vorzulegen oder skontofrei zu erstatten.
- Alle Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich Umsatzsteuer. Diese wird mit dem im Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt.
- Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten oder für den Fall, dass die Auslieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen erst nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erfolgen kann, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhung eingetretene Kostensteigerungen für Material, Herstellung, Montage, Personal, Lieferung oder ähnliches in entsprechendem Umfang an den Käufer weiterzugeben.

3. Lieferung/Lieferzeit

- Die Lieferung erfolgt ab Werk frei verladen. Der Versand durch Lastzug erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Käufer trägt auch dann die Transportgefahr, wenn wir ausnahmsweise frei Haus liefern. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Käufers und nur auf dessen Kosten abgeschlossen.
- Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Diese kommen gesondert zur Abrechnung.
- Höhere Gewalt, Verfügungen von hoher Hand und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Rohstofferschöpfung, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Transportmangel, Brandschäden, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Das Gleiche gilt für von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen auch bei unseren Zulieferanten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Wir haben das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von uns nicht zu vertretenden sonstigen Betriebsstörungen oder für den Fall, dass wir ohne unser Verschulden von unserem Vorlieferanten nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefert werden, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Rechtzeitige und richtige Selbstlieferung bleibt vorbehalten. Auch über derartige Hindernisse informieren wir den Käufer baldmöglichst. Für verzögerte, unterbliebene oder mangelhafte Lieferungen, die von unserem Vorlieferanten verursacht sind, haben wir nicht einzustehen, soweit uns kein eigenes Verschulden trifft. Voraussetzung ist insbesondere, dass wir ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.
- Geräten wir mit der Lieferung in Verzug, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die mindestens vier Wochen betragen muss, falls nicht im Einzelfall eine längere Frist angemessen ist. Für Schadenersatzansprüche des Käufers gilt Ziff. 9).

4. Abnahme, Abruf

- Gibt der Käufer trotz Aufforderungen innerhalb einer Frist von einer Woche und einer Nachfristsetzung von einer weiteren Woche einen bestimmten Liefertag nicht an, sind wir berechtigt, die Lieferung ohne weitere Fristsetzungen oder Benachrichtigung vorzunehmen oder die Ware auf Kosten des Käufers bei uns oder einem Dritten einzulagern. Gibt der Käufer trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche einen bestimmten Liefertag nicht an, geht mit Ablauf der Wochenfrist die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn der Käufer die Ware nicht binnen drei Monaten seit dem Tag der Auftragsbestätigung abgerufen hat.
- In den vorgenannten Fällen ist der Kaufpreis nach Gefahrgüterübergang auf den Käufer sofort fällig. Wir sind berechtigt, Lagerkosten zu beanspruchen.

5. Zahlung

- Skonto und Zielvereinbarungen gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag und begründen keinen Aufschub der Fälligkeit. Ein vereinbarter Skontoabzug entfällt in jedem Falle bei Wechselherinnahme, auch wenn die Diskontspesen zu Lasten des Käufers gehen.
- Wechsel werden nur, wenn besonders vereinbart, angenommen, und zwar vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und zahlungshalber. Sämtliche Kosten einschließlich des Diskonts gehen zu Lasten des Käufers.
- Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 12 % p. a., mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 288 Absatz 2 BGB zu zahlen. Soweit der Zinssatz gemäß Satz 1 den gesetzlichen Verzugszins nach § 288 Absatz 2 BGB übersteigt, steht dem Käufer der Nachweis frei, dass ein Verzugschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weisen wir einen höheren Verzugschaden nach, so bleibt uns dessen Geltendmachung vorbehalten.
- Gerät der Käufer mit einer Zahlung – auch aus einem Wechsel oder Scheck - in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt, werden alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig, auch wenn im Einzelfall längere Zahlungsfristen eingeräumt sind.
- Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, die unseren Anspruch gefährdet, so sind wir berechtigt, Vorkasse oder angemessene Sicherheit zu verlangen. Das gilt auch, wenn uns solche vor Vertragsschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht geleistet, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz, insbesondere Schadenersatz statt Erfüllung, zu verlangen. In den vorbezeichneten Fällen kann Bezahlung oder Sicherheitsleistung nicht von der Rückgabe laufender Wechsel abhängig gemacht werden.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis, auf § 320 BGB oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7. Schadenersatzverpflichtung des Käufers

In allen Fällen, in denen der Käufer zum Schadenersatz statt Erfüllung verpflichtet ist, können wir vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens 20 % des Kaufpreises als Schadenersatz verlangen. Dem Käufer steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur Kaufpreiszahlung vor.

Ferner behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren so lange vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus später abgeschlossenen Verträgen gleich aus welchem Rechtsgrund – einschließlich aller Eventualverbindlichkeiten (Scheck-, Wechselzahlung) – bezahlt sind.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus uns gegenüber nicht in Verzug befindet oder seine Zahlungen einstellt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften wie z. B. Werklieferungsverträge mit allen Nebenrechten an uns ab. Von der Abtretung umfasst sind insbesondere nicht nur Zahlungsansprüche, sondern auch Ansprüche auf Herausgabe insbesondere für den Fall, dass der Käufer ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren weiterveräußert, tritt der Käufer hiermit einen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware an uns ab.

Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Käufer in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Käufer seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab.

Wir nehmen die obigen Abtretungen hiermit an.

Der Käufer ist nur dann zur Weiterveräußerung berechtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung tatsächlich auf uns übergehen.

- Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, der bei Zahlungsverzug des Käufers oder Zahlungseinstellung durch den Käufer erfolgt. In diesem Fall sind wir vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

c) Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Käufer eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert für uns aufzubehalten.

- Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.

- Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

- Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung durch den Käufer sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zwar unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.

- Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.

9. Mängelansprüche/Schadenersatz

- Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Darüber hinaus stehen dem Käufer die weiteren gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Minderung zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. § 377 HGB bleibt unberührt.

- Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgeliehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug und den §§ 280 ff BGB, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schadenersatzanspruch des Käufers beruht

a) auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn sie durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch uns, einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht ist **oder**

b) auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder einen unserer Erfüllungsgehilfen **oder**

c) auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels **oder**

d) auf dem Produkthaftungsgesetz.

Im Falle einer auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) ist ein Schadenersatzanspruch gegen uns auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden der Höhe nach begrenzt. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

- Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit wir ein Beschaffungsrisiko **oder** eine Garantie übernommen haben oder die Mängelansprüche auf dem Fehlen einer gesicherten Eigenschaft beruhen.

10. Verjährung von Mängelansprüchen

Ansprüche des Käufers auf Grund von Mängeln verjähren in einem Jahr, es sei denn, a) bei der von uns gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat **oder**

b) es handelt sich um Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 478 Abs.2 BGB **oder**

c) der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.

In den Fällen 1 bis 3 und für Schadenersatzansprüche, die nicht gemäß Ziff. 9 Abs. 2 eingeschlossen sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Das Gleiche gilt für Ansprüche, die darauf beruhen, dass wir eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben.

11. Rechtswahl, Erfüllungsort, Streitbeilegung und Gerichtsstand

a) Es gilt deutsches Recht.

b) Erfüllungsort ist unser Firmensitz.

c) An aussergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG nehmen wir nicht teil.

d) Jegliche Streitigkeiten sind ausschließlich an unserem allgemeinen Gerichtsstand zu führen.